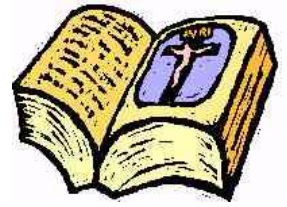


Kirchenaustritt



Nach Art. 3 Abs. 4 KirchStG (Kirchensteuergesetz) bedarf der Austritt aus einer Kirche, Religionsgemeinschaft oder weltanschaulichen Gemeinschaft (Körperschaft des öffentlichen Recht) zur öffentlich-rechtlichen Wirkung der mündlichen oder schriftlichen Erklärung (notariell beglaubigt) gegenüber dem Standesamt des Wohnsitzes oder wenn ein Wohnsitz nicht besteht, bei dem Standesamt des gewöhnlichen Aufenthaltsortes. Hat der Erklärende seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im **Ausland**, so ist das **Standesamt in München** zuständig.

Die mündliche Austrittserklärung muss **persönlich** vor dem Standesbeamten erklärt werden. Sie benötigen dazu einen gültigen Personalausweis oder Reisepass.

Bei einer schriftlichen Austrittserklärung muss ein Notar Ihre Unterschrift beglaubigen. Die vom Notar ausgestellte Urkunde/Niederschrift muss anschließend an das zuständige Standesamt weitergeleitet werden.

Eine schriftliche Erklärung mittels Briefs oder per E-Mail an das Standesamt entspricht nicht der vorgeschriebenen Form und kann daher nicht rechtswirksam entgegengenommen werden.

Sollten Sie einen mündlichen Austritt in Erwägung ziehen, dann können Sie gerne während unserer Öffnungszeiten (Mo-Fr 8-12 Uhr zusätzl. Do 14-18 Uhr) vorsprechen oder einen gesonderten Termin mit uns vereinbaren.

Bestimmtheit der Austritterklärung:

Eine Austritterklärung muss als empfangsbedürftige rechtsgestaltende Willenserklärung inhaltlich so bestimmt sein, dass sie den Willen des Erklärenden, mit öffentlich-rechtlicher Wirkung aus einer Kirche, Religionsgemeinschaft oder weltanschaulichen Gemeinschaft auszutreten, eindeutig erkennen lässt. Der Austritt darf deshalb nicht unter einer Bedingung einer Einschränkung oder einem Vorbehalt erklärt werden (§2 Abs. 3 Satz 3 AVKirchStG). Austrittserklärungen mit derartigen Zusätzen sind unwirksam.

Insbesondere sind Erklärungen, in denen vom Austritt aus einer Kirche, Religionsgemeinschaft oder weltanschaulichen Gemeinschaft nur als „Steuerverband“ gesprochen wird und in denen der Erklärende zum Ausdruck bringt, er wolle aus der Kirche oder Religionsgemeinschaft als öffentlich-rechtlicher Körperschaft austreten, aber einen Zusatz beifügt, er wolle der Kirche oder Religionsgemeinschaft als Glaubensgemeinschaft weiterhin angehören, **nicht wirksam**.

Der Austritt nach Art 3 Abs. 4 KirchStG durch Erklärung bei dem Standesamt betrifft den Austritt aus Kirchen, Religionsgemeinschaften und weltanschaulichen Gemeinschaften, die Körperschaften des öffentlichen Rechts sind, und abhängig davon, ob sie tatsächlich Kirchensteuern erheben oder nicht. Der Austritt der gem. Art 3 Abs. 4 KirchStG durch Erklärung bei dem Standesamt zu vollziehen ist, betrifft folgende Körperschaften des öffentlichen Rechts:

- Römisch-katholische Kirche
- Alt-katholische Kirche
- Evangelisch-lutherische Kirche
- Evangelisch-reformierte Kirche
- Evangelisch-methodistische Kirche
- Vereinigung Bayerischer Mennonitengemeinden,

- Russisch-orthodoxe Kirche im Ausland
- israelitische Kultusgemeinde in Bayern (Austritt aus dem israelitischen Bekenntnis Art. 4 Abs. 1 KirchStG)
- Christian Science in Bayern
- Neuapostolische Kirche in Bayern
- Gemeinschaft der Siebenten-Tags-Adventisten
- Christengemeinschaft in Bayern
- Griechisch-orthodoxe Metropolie von Deutschland
- Bund für Geistesfreiheit in Nürnberg, Fürth und Augsburg sowie die Freigeistige Gemeinschaft Schweinfurt und den Bund für Geistesfreiheit München
- Bund Evangelisch-freikirchlicher Gemeinden in Deutschland
- Bund freikirchlicher Pfingstgemeinden.

Der Austritt aus Religionsgemeinschaften und weltanschaulichen Gemeinschaften, die nicht Körperschaften des öffentlichen Rechts sind, bedarf nicht der Mitwirkung des Standesbeamten. Solche Erklärungen können von Standesbeamten nicht entgegengenommen werden.

Zeitpunkt der Wirksamkeit:

Der Austritt wird wirksam, wenn die Austritterklärung dem zuständigen Standesbeamten zugeht.

Gebühren ab 01.06.2019:

Austrittserklärung: **25,00 €**

Bescheinigung über den Austritt: **10,00 €**

Die Kirchensteuerpflicht endet gem. Art. 6 Abs. 3 KirchStG mit dem Ablauf des Kalendermonats, in dem die Austritterklärung wirksam geworden ist. Die Pflicht zur Entrichtung von Kirchgeld endet nach Art. 21 Abs. 3 KirchStG mit Ablauf des Kalenderjahres, in dessen Verlauf der Kirchenaustritt wirksam geworden ist.

| |
|---|
| Für Fragen stehen Ihnen die Standesbeamtinnen unter 08092/8255- 26 , -27 oder -29 zur Verfügung. Gerne auch per E-Mail: standesamt@ebersberg.de |
|---|